

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1987/9/24 B334/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1987

## **Index**

26 Gewerblicher Rechtsschutz

26/03 Patentrecht

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art144 Abs1

StGG Art5

PatentG §§129 ff

### **Leitsatz**

Abweisung eines Antrages zur Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung einer Jahresgebühr für ein Patent

### **Rechtssatz**

Die Überlegungen der Beschwerdeabteilung des Österreichischen Patentamtes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wurden nachvollziehbar und immerhin vertretbar, also durchaus denkmöglich begründet. Die in der Beschwerdeschrift weitläufig vorgetragenen Einwände zum Nachweis einer Eigentumsverletzung - die sich der Sache nach in der Behauptung einer schlicht fehlerhaften Auslegung des PatentG erschöpfen - sind im verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zielführend, weil der Verfassungsgerichtshof nach dem hier heranziehenden Prüfungsmaßstab nicht zu untersuchen hat, ob der dem angefochtenen Bescheid zugrundegelegte Sachverhalt in jeder Beziehung den Tatsachen entspricht und die von der belangten Behörde gewählte Gesetzesinterpretation richtig ist. Genug daran, daß die Grenzen denkmöglicher Gesetzesanwendung - wie hier - nicht überschritten wurden.

Es finden sich auch keine wie immer gearteten Anhaltspunkte dafür, daß die Beschwerdeinstanz bei ihrer Entscheidung von unsachlichen Erwägungen geleitet worden wäre. Auch von willkürlicher Gesetzesanwendung kann demnach nicht die Rede sein.

### **Entscheidungstexte**

- B 334/87  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.1987 B 334/87

### **Schlagworte**

VfGH / Prüfungsmaßstab, Patentrecht

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1987:B334.1987

### **Dokumentnummer**

JFR\_10129076\_87B00334\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)